



VERORDNUNG ÜBER DEN SEERETTUNGSDIENST USTER (VO SRD)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Grundlagen und Aufgaben	2
Art. 1 Grundlagen	2
Art. 2 Grundsatz	2
Art. 3 Aufgaben	2
B. Organisation	3
Art. 4 Eingliederung	3
Art. 5 Struktur	3
Art. 6 Eintritt / Beförderungen.....	3
Art. 7 Weisungsbefugnis.....	3
Art. 8 Reporting.....	3
C. Entschädigungen.....	3
Art. 9 Haftung	3
Art. 10 Versicherung	4
Art. 11 Sold.....	4
D. Schluss- und Strafbestimmungen	4
Art. 12 Disziplinarwesen und Regress	4
Art. 13 Rechtsmittel	4
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 15 Inkrafttreten	4

A. GRUNDLAGEN UND AUFGABEN

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201),
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (LS 747.1),
- c) die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 (LS 747.11),
- d) die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (LS 747.2),
- e) die Vereinbarung der Ufergemeinden des Greifensees über den Seerettungsdienst auf dem Greifensee,

organisiert die Stadt Uster für sämtliche Ufergemeinden des Greifensees den Seerettungsdienst.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Seerettungsdienst Uster arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung und wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einem Leistungsauftrag geführt.

² Die Vorsteherschaft der Abteilung Sicherheit erlässt das Dienstreglement der Seerettung Uster. Das Dienstreglement der Seerettung Uster regelt die Vollzugsvorschriften zu dieser Verordnung.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Seerettungsdienst Uster ist für Notfälle, Begleitungen und Hilfeleistungen aller Art am, um und im Greifensee zuständig.

² Dem Seerettungsdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die sofortige Hilfe gegenüber in Not geratenen Personen sowie die Hilfeleistung bei Unfällen auf dem See;
- b) die Überwachung des Sees bei Vorsichtsmeldungen und bei Sturmwarnungen sowie die Überwachung der Eisfläche und der Ufer bei Seegfrörni;
- c) die Hilfeleistung auf dem offenen und gefrorenen See gegenüber Personen und Tieren, die in Not geraten sind sowie bei Unfällen jeder Art;
- d) die Ergreifung der ersten Maßnahmen zur Bergung von in Seenot geratenen Personen oder Ertrunkenen bis zum Eintreffen der Polizei, ferner die unverzügliche Alarmierung der Polizei bei Unfällen und wenn Personen vermisst werden oder ertrunken sind;
- e) die Unterstützung der Polizei bei der Überwachung des Schiffsverkehrs in der Uferzone sowie der Vorschriften über den Gewässerschutz;
- f) die Unterstützung der Polizei bei deren Aufgaben und Einsätzen auf dem See, z.B. bei Suchaktionen;
- g) die Unterstützung der Feuerwehr bei Einsätzen auf und am Greifensee;

- h) die Kontrolle der Rettungsringe und der Rettungsstangen bei den öffentlichen Landungsanlagen;
- i) den Vollzug von vorsorglichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei Seegfröni auf dem Greifensee;
- j) Unterstützungsleistungen bei allgemeinen Krisenfällen auf Anforderung des Gemeindeführungsorgans der Stadt Uster.

B. ORGANISATION

Art. 4 Eingliederung

Der Seerettungsdienst ist in die Leistungsgruppe der Stadtpolizei der Stadt Uster eingegliedert. Die Führung des Seerettungsdienstes obliegt dem Kommandanten der Stadtpolizei.

Art. 5 Struktur

¹ Der Seerettungsdienst besteht aus einem Leiter Seerettungsdienst (Obmann), seinem Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter), zwei bis drei Kaderfunktionären und einem Material- und Bootswart, welche allesamt im Mannschaftssollbestand von 22 Personen eingebunden sind.

² Der Obmann, sein Stellvertreter und der für die Ausbildung zuständige Kaderfunktionär bilden zusammen das Kommando der Seerettung.

Art. 6 Eintritt / Beförderungen

Das Kommando des Seerettungsdienstes ist zuständig für den Eintritt und die Beförderung der Angehörigen des Seerettungsdienstes.

Art. 7 Weisungsbefugnis

Das Kommando des Seerettungsdienstes ist verantwortlich für den Erlass der notwendigen Weisungen betreffend den operativen Betrieb (insbesondere Einsatzleitung, Ausbildung und Materialwartung).

Art. 8 Reporting

Der Leiter Seerettungsdienst informiert die Anstössergemeinden über die Tätigkeiten des Seerettungsdienstes und ist insbesondere verantwortlich für die ordnungs- und termingerechte Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes.

C. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 9 Haftung

Die Stadt Uster haftet für Drittschäden, welche durch Angehörige des Seerettungsdienstes anlässlich von Übungen oder Rettungsaktionen verursacht worden sind, gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich (LS 170.1).

Art. 10 Versicherung

Die Angehörigen des Seerettungsdienstes sind für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen analog der Stadt Uster versichert.

Art. 11 Sold

¹ Die Besoldung wird gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigung sowie den pauschalen Auslagenersatz (ZEPAVO) durchgeführt.

² Funktions- und Gradentschädigungen sind in der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (ZEPAVO) geregelt.

³ Es besteht kein Anrecht auf Soldvorbezug.

D. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 12 Disziplinarwesen und Regress**

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder das Dienstreglement der Seerettung Uster sowie die gestützt darauf erlassenen Weisungen des Kommandos Seerettung werden disziplinarisch geahndet. Vorbehältlich der Inkraftsetzung eines Dienstbefehls „Disziplinarrecht“ gelten die personalrechtlichen Vorschriften der Stadt Uster. Subsidiär finden das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1954 (LS 175.2), das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998 (LS 177.10) und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) sinngemäss Anwendung.

² Als disziplinarische Massnahmen gelten:

- informelle Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- Zurückversetzung in die Probezeit,
- Entlassung aus dem Seerettungsdienst.

³ Bei strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen behält sich das Kommando des Seerettungsdienstes Uster die Erstattung einer Strafanzeige vor.

⁴ Ein Regress der Stadt Uster auf den Fehlbaren bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Beschädigung an Material und Fahrzeugen etc. oder Verlust von Material und Fahrzeugen etc. bleibt vorbehalten.

Art. 13 Rechtsmittel

Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können innert 30 Tagen schriftlich und begründet mittels Einsprache beim Stadtrat der Stadt Uster angefochten werden.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Seerettungsdienst Uster (VO SRD) vom 1. Oktober 2011 sowie alle weiteren mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.







uster
Wohnstadt am Wasser